

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Wasserkraftanlage Bernmühle wird nicht mehr betrieben. Die Benutzungsanlagen sollen teilweise rückgebaut werden. Es ist geplant, das sich am Oberwasserkanal befindliche Steckschütz, welches bei Hochwasser den Wasserzulauf zur Turbine verringern kann, vollständig zu entfernen. Somit kann das Wasser hier dauerhaft abfließen. Obwohl es sich um ein Ausleitungskraftwerk handelt, ist an der Bernmühle kein Ausleitungswehr im eigentlichen Sinne vorhanden. Vermutlich hat sich über die Jahre (Jahrhunderte) der Wasserkraftnutzung das ursprüngliche Mutterbett auf Grund der vollständigen Ausleitung des ankommenden Wassers zurückgebildet. Die Verlandung wurde im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzbarmachung in Wiesen umgewandelt, wodurch beim gegenwärtigen Zustand keine Verbindung zwischen dem ursprünglichen Oberwasserkanal und der Ausleitungsstrecke (Mutterbett) besteht.

Wasser wurde bisher über das Hochwasserschütz in das Hochwasserentlastungsgerinne abgegeben. Dieses Gerinne leitet das Wasser in die Ausleitungsstrecke ab. Mit der Entfernung des Schützes wird nun dauerhaft das ankommende Wasser in das Gerinne geleitet, sodass dieses Teil des Bernbachs wird. Um eine weitere Ableitung in den ehemaligen Oberwasserkanal zu verhindern, wird dieser mit einer Dammschüttung verschlossen. Der Damm soll ca. 7,0 m am Fuß messen und wird auf die Höhe der Uferoberkante mit bindigem Erdreich aufgeschüttet. Das nun entstandene Prallufer wird mit Wasserbausteinen (Steinwurf) gesichert.

Der Oberwasserkanal bleibt bis zur Ausleitung im Bereich des Hochwasserschützes als Fließgewässer erhalten. Hinter der Dammschüttung wird der Oberwasserkanal als zeitweise wasserführende, offene Grabenstruktur fungieren. Zukünftig wird dieser Abschnitt nur noch durch Hang- (bzw. Drain-) Wasser und wild abfließendes Niederschlagswasser gespeist. Die bestehende Ufervegetation bleibt unverändert.

Durch die zukünftige Umleitung im Bereich des Hochwasserschützes kann das ankommende Wasser ohne Aufstau abfließen. Dadurch wird sich der Wasserstand im ehemaligen Oberwasserkanal um mehrere Zentimeter absenken und die Fließgeschwindigkeiten erhöhen.

Das Hochwasserentlastungsgerinne stellt künftig die Gewässerverbindung zwischen dem ehemaligen Oberwasserkanal und der Ausleitungsstrecke her. Damit wird dieses Teil des Gewässers. Grundsätzlich kann der Graben in seiner vorhandenen Ausprägung das ankommende Wasser schadlos abführen. Die vorhandene steinige Sohlstruktur wird im Zuge des Vorhabens durch Störsteine hinsichtlich der Strukturvielfalt verbessert. Im Bereich der Einleitung in die bestehende Ausleitungsstrecke wird der Pralluferbereich mit Wasserbausteinen gesichert, sodass das ankommende Wasser schadlos abgeführt werden kann. Durch Störsteine (ggf. als Steinsatz bzw. Buhne) wird der Hauptabfluss möglichst strömungsangepasst in das bestehende Bachbett eingeleitet, sodass es bei Normalabfluss zu keinen turbulenten Strömungsverhältnissen kommt.

Aufgrund der Stilllegung der Wasserkraftanlage fließt kein Triebwasser mehr durch den verrohrten Unterwasserkanal. Der Unterwasserkanal soll jedoch weiterhin zur Niederschlagswasser-Entwässerung des Anwesens genutzt werden. Hierfür wird die Verrohrung im Bereich der Einleitungsstelle in den Bernbach gekürzt und auf ein Rohr DN300 reduziert. Das Rohrende wird in die Uferböschung integriert und durch Natursteine gegen Ausspülungen gesichert.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Belästigungen und Gesundheitsrisiken werden dauerhaft nicht verursacht. Eine direkte Betroffenheit der menschlichen Gesundheit durch eine evtl. Gewässerverunreinigung während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Belästigung durch Baustellenemissionen sind zu erwarten, jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Der Bernbach als Gewässerlebensraum erfährt durch die Herstellung der Durchgängigkeit und die Stauabsenkung eine Aufwertung.

Angrenzende Gehölze sind durch die Bau- und Gestaltungsarbeiten nicht betroffen. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 28.11.2023  
Landratsamt Cham

  
Karl Heinz Aschenbrenner